

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/99

Dresden, 8. August 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/3324

**Thema: Störaktion im Sächsischen Landtag am 25.06.2025 durch das
„antifaschistische Solidaritätskomitee Dresden“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 25.06.2025 störte eine Gruppe von rund 15 Personen eine Sitzung des Sächsischen Landtages, sodass diese unterbrochen werden musste. Die Störer skandierten u.a. lautstark ‚Free Maja‘ sowie ‚Auf der Straße, vor Gericht – Antifa bleibt notwendig‘ und warfen Flugblätter in den Plenarsaal. Nach Medienangaben soll es sich bei den Störern um Mitglieder des sog. ‚antifaschistischen Solidaritätskomitee‘ aus Dresden gehandelt haben. Die Linken-Landtagsabgeordnete Juliane Nagel zeigte sich über die Aktion sichtbar erheitert und begrüßte die Gruppe. Zeitlich dieser Störaktion vorgeschaltet wurde in landtagsnähe (auf der gegenüberliegenden Elbseite) ein mehrere Meter langes Graffiti mit dem Text ‚Free Maja‘ auf eine Sandsteinmauer gesprüht.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den o.g. Personen, welche die Sitzung des Sächsischen Landtages am 25.06.2025 störten und insbesondere zu einer Zugehörigkeit zum sog. „antifaschistischen Solidaritätskomitee“ Dresden?

Frage 2:

Waren oder sind die o.g. Personen als Linksextremisten beim Landesamt für Verfassungsschutz bekannt und wenn ja, zu welchen autonomen und/oder anarchistischen Gruppierungen wurden oder werden diese zugeordnet? (Bitte konkret zuordnen soweit bekannt/gegeben, insb. wenn zutreffend zu: „Anarchistisches Netzwerk Dresden“/„Anarchist Black Cross Dresden“, „Ermittlungsausschuss Dresden“, „Rotes

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Dresden“, „URA Dresden“, „ART Dresden“ und weiteren auch weit überregional aktiven Gruppierungen/Netzwerken wie das „Budapest Antifascist Solidarity Committee“.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Beantwortung der Fragestellungen stehen teilweise gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Beim „antifaschistischen Solidaritätskomitee“ handelt es sich nicht um eine erwiesene extremistische Bestrebung.

Beim LfV Sachsen waren bereits vor der Aktion sieben der 15 festgestellten Personen mit einer Zugehörigkeit zur linksextremistischen Szene erfasst. Aufgrund stetiger Überschneidungen der Dresdner autonomen und anarchistischen Gruppen in ihrer ideologischen Ausrichtung und in der Durchführung ihrer Aktionen ist eine trennscharfe Zuordnung von Personen zu einer Gruppierung nicht immer möglich.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, deren Mitteilung Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Diese Informationen können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 3:

Wird die o.g. Störaktion als „linksextremistische Aktivität“ eingeordnet und welche Verbindungen bzw. Bezüge dieser Aktion zu anderen linksextremistischen „Solidaritätskundgebungen“ für tatverdächtige Personen des sog. „Budapest-Komplexes“ bzw. der „Hammerbande“ sind der Staatsregierung bekannt und inwiefern haben sich bei diesen Aktionen ebenfalls Personen der o.g. Störergruppe – in welcher Funktion – beteiligt?

Die o. g. Störaktion wird vom LfV Sachsen als „linksextremistische Aktivität“ klassifiziert. Am 27. Juni 2025 kam es zu einer gleichgelagerten Störaktion im Sächsischen Landtag. Zwei Störer vom 25. Juni 2025 versuchten, sich erneut zu beteiligen.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Verbindungen der Landtagsabgeordneten der Partei „Die Linke“ Juliane Nagel zu den o.g. Störern bzw. zu bisher durchgeführten linksextremistischen „Solidaritätskundgebungen“ für tatverdächtige Personen des sog. „Budapest-Komplexes“ bzw. der „Hammerbande“ und insbesondere zu der Frage der Förderung und Unterstützung dieser „Solidaritätskundgebungen“ durch Frau Nagel?

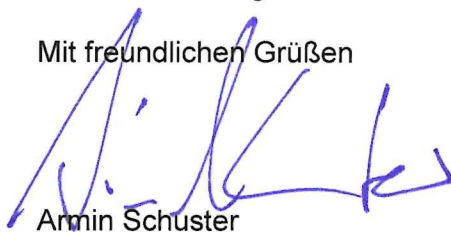
Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Hintergründen und Bezügen des o.g. Graffitis (Free Maja) zu der o.g. Störaktion und zu der Frage, ob sich gegen die o.g. Störer strafrechtliche Ermittlungsverfahren richteten oder richten und wenn ja, wegen welcher Straftatbestände und Lebenssachverhalte? (Bitte auch angeben, ob wegen des Graffitis Ermittlungen eingeleitet wurden und ob das Verfahren unter PMK -links- geführt wird.)

Im o. g. Sachverhalt (25. Juni 2025) wird durch die Polizeidirektion (PD) Dresden derzeit wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 106b Strafgesetzbuch (StGB) (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans) gegen mehrere tatverdächtige Personen sowie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti an einer Mauer unterhalb des Japanischen Palais) gegen Unbekannt ermittelt. Nach vorläufiger Einschätzung wird von Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) mit Bezügen zum Phänomenbereich der PMK -links- ausgegangen. Die näheren Umstände sind Gegenstand der noch andauernden polizeilichen Ermittlungen. Insofern lassen sich hierzu noch keine Aussagen treffen. Darüber hinaus wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Sächsische Versammlungsgesetz (nicht angemeldete Versammlung im Außenbereich hinter dem Plenarsaal) gegen mehrere betroffene Personen eingeleitet. Zu der in der Antwort auf die Frage 3 angeführten weiteren Störaktion (27. Juni 2025) wird durch die PD Dresden derzeit ebenfalls wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 106b StGB gegen mehrere tatverdächtige Personen ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster